



**Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung LK WB ab 2025)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 5, 10, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und auf Grundlage des § 26 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (AES LK WB) vom 10. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 20. Dezember 2014, S. 6), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Wittenberg (nachfolgend Landkreis) zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für die von ihm selbst oder in seinem Auftrag durch zuverlässige Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den über Gebühren zu deckenden Aufwendungen gehören insbesondere die Kosten für:
 1. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von
 - a) in Haushalten anfallenden Abfällen, einschließlich schadstoffhaltiger Kleinmengen im Sinne des § 10 des Abfallgesetzes LSA,
 - b) Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Gewerbebetrieben, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen,
 - c) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg jährlich je Abfallerzeuger oder -besitzer,
 - d) von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne des § 11 AbfG LSA sowie

2. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen;
3. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 KrWG;
4. die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft;
5. das Bereitstellen von Restabfallbehältern, Biotonnen und Papierabfallbehältern.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der personenbezogenen Leistungsgebühr ist grundsätzlich der Anschlusspflichtige gem. § 4 Abs. 1 AES LK WB, auf dessen Grundstück Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen. Soweit Grundstücke und Wohnraum auf Grundstücken im Sinne des Satzes 1 vermietet oder aufgrund sonstiger Nutzungsverhältnisse überlassen werden, trifft die Gebührenpflicht den jeweiligen Mieter bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten als Benutzungspflichtigen gem. § 4 Abs. 2 AES LK WB. Im Falle einer Untervermietung ist der Untermieter zur Entrichtung der personenbezogenen Leistungsgebühr verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig für die mengenbezogenen Leistungsgebühren bei Nutzung von Abfallbehältern ist bei
 - a) Restabfallbehältern mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 m³ Füllraum derjenige, der den jeweiligen Behälter zur Entsorgung beantragt, im Übrigen der Benutzer,
 - b) Biotonnen mit 120 Liter oder 240 Liter Füllraum derjenige, der die Entsorgung beantragt, im Übrigen der Benutzer.

Benutzer gem. Satz 1 ist im Falle der Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus privaten Haushaltungen der zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagte Haushalt, soweit dieser nach § 8 Abs. 1 und 2 zu Vorauszahlungen auf die mengenbezogenen Leistungsgebühren für Rest- und Bioabfall verpflichtet ist. Die Entsorgung beantragt gem. Satz 1 im Falle der Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus privaten Haushaltungen, wer als Besitzer solcher Abfälle den Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt oder bereitstellen lässt, sofern die Erzeuger dieser Abfälle nicht zu Vorauszahlungen nach § 8 Abs. 1 und 2 verpflichtet sind.

Im Fall der Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen sowie für Wochenendgrundstücke und Kleingartenanlagen beantragt die Entsorgung, wer als Besitzer solcher Abfälle den Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt oder bereitstellen lässt.

- (3) Gebührenpflichtig für die Pauschale für Grünschnittanlieferungen von Kleingartenparzellen sowie bei Wochenendgrundstücken, wenn der Besitzer nicht zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagt wird, ist der Antragsteller. Überlässt ein Verein seinen Mitgliedern Parzellen zur Nutzung, so ist für jedes durch ein Vereinsmitglied gesondert genutztes

Grundstück, auf dem Grünschnitt anfällt, der entsorgt werden soll, ein Antrag zu stellen, sofern das Vereinsmitglied nicht zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagt wird.

- (4) Gebührenpflichtig bei Erwerb und Benutzung von Abfallsäcken ist deren Erwerber.
- (5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von anderen Abfällen als Restabfall und Bioabfall ist derjenige, der die Entsorgung beantragt, bei Selbstanlieferung der Anlieferer.
- (6) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschauldern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschauldner.
- (7) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.

§ 3

Entstehung, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die personenbezogene Leistungsgebühr entsteht, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch zum 1. Tag des laufenden Monats, wenn bis zum Ablauf des 15. Tages des laufenden Monats der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt bzw. die Benutzungspflicht beginnt. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung bzw. der Beginn der Benutzungspflicht nach Ablauf des 15. Tages des laufenden Monats, entsteht die Gebührenpflicht für die personenbezogene Leistungsgebühr erstmals zum 1. Tag des Folgemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht für die mengenbezogene Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen entsteht im Falle der Verpflichtung zu Vorauszahlungen nach § 8 Abs. 1 bis 3 jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch mit Beginn des Monats in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

Soweit die Anzahl der mit der Vorauszahlung gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 abgegoltenen Entleerungen nach § 8 Abs. 2 überschritten ist oder keine Vorauszahlungspflicht nach § 8 Abs. 1 bis 3 vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht für die mengenbezogene Leistungsgebühr mit der Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abfuhr und der Erfassung der Leerung des Behälters durch das Identssystem.

- (3) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Leistungsgebühren nach § 9 entsteht bei der Selbstanlieferung mit der Annahme des Abfalls.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Pauschale für Grünschnitanlieferungen gem. § 2 Abs. 3 entsteht mit der schriftlichen Antragstellung, welche jährlich neu zu erfolgen hat.
- (5) Die Gebührenpflicht für die personenbezogene Leistungsgebühr erlischt zum 1. Tag des laufenden Monats, wenn die Anschluss- bzw. Benutzungspflicht bis zum Ablauf des 15. Tages des laufenden Monats endet (z. B. durch Wegzug aus dem Landkreis Wittenberg). Endet die

Anschluss- bzw. Benutzungspflicht nach Ablauf des 15. Tages des laufenden Monats, erlischt die Gebührenpflicht für die personenbezogene Leistungsgebühr zum 1. Tag des Folgemonats.

- (5a) Die Gebührenpflicht für die mengenbezogene Leistungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung durch Abholung der Rest- und Bioabfallbehälter endet.
- (6) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die personenbezogenen Leistungsgebühren zum 1. Kalendertag des Monats, in dem die Änderung eintritt. Änderungen im Bereich der mengenbezogenen und sonstigen Leistungsgebühren gelten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung als gebührenrelevant bewirkt.
- (7) Die Gebührenschuld für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht in den Fällen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA, wenn der Verursacher oder eine andere Person, die aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist, ermittelt werden kann, mit dem Einsammeln der Abfälle, im Übrigen in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA und in den Fällen des § 11a AbfG LSA mit dem Abtransport der zur Überlassung bereitgestellten Abfälle durch den Landkreis Wittenberg oder durch den von ihm beauftragten Dritten. Es werden Gebühren gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AGS in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistung erhoben, zuzüglich des Auslagenersatzes der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen. Die Gebühren für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle werden per Bescheid erhoben und sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die personenbezogene und die mengenbezogene Leistungsgebühr für Restabfall und Bioabfall aus privaten Haushaltungen wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) festgesetzt und gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben. Die personenbezogene Leistungsgebühr und die Pflicht zur Vorauszahlung der mengenbezogenen Leistungsgebühr für Restabfall und Bioabfall aus privaten Haushaltungen gem. § 8 Abs. 1 entstehen jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und werden am 15. April eines jeden Jahres in Höhe des Jahresbetrages fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht zur personenbezogenen Leistungsgebühr aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Personenzahl, z.B. durch Zuzug, Geburt usw. im Laufe des Kalenderjahres, wird die personenbezogene Leistungsgebühr zeitanteilig nach Monaten festgesetzt und unter Berücksichtigung des Ablaufs des in Abs. 1 S. 2 genannten Termins innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

Soweit die Gebührenpflicht zur personenbezogenen Leistungsgebühr vor Ablauf der Zeit endet, für die die Gebühr entrichtet wurde, wird für jeden vollen Kalendermonat unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5 der Jahresbetrag zu 1/12 erstattet.

- (3) Für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall aus privaten Haushaltungen werden, soweit die Anzahl der mit der Vorauszahlung gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 abgegoltenen Entleerungen nach

§ 8 Abs. 2 im betreffenden Jahr überschritten wurde, die Gebühren für die erbrachten zusätzlichen Entsorgungsleistungen gegenüber dem Vorauszahlungspflichtigen gem. § 8 Abs. 1 zum Beginn des folgenden Kalenderjahres im Rahmen der Endabrechnung nach § 8 Abs. 3 festgesetzt und erhoben. Die gemäß Satz 1 im Rahmen der Endabrechnung festgesetzten und erhobenen Gebühren für die im Vorjahr erbrachten zusätzlichen Entsorgungsleistungen werden zum 15. April eines jeden Jahres fällig. Endet diese Gebührenpflicht innerhalb des Kalenderjahres, erfolgt eine Endabrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen per Bescheid und die Gebühr ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall aus privaten Haushaltungen, die gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 auf Antrag erfolgt, werden die Benutzungsgebühren jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Liegt der Festsetzungsbetrag im Monat unter der Grenze von 15,00 € können die Benutzungsgebühren vierteljährlich gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben werden und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die Benutzungsgebühren jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Liegt der Festsetzungsbetrag im Monat unter der Grenze von 15,00 € können die Benutzungsgebühren vierteljährlich gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben werden und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Die Pauschale für Grünschnittanlieferungen gem. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 wird gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Mit der durch Abfallgebührenbescheid festgesetzten Pauschale werden die in Satz 1 genannten Entsorgungsleistungen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, abgegolten. Wird ein Antrag für ein Folgejahr gestellt, werden mit der Pauschale die in Satz 1 genannten Entsorgungsleistungen für das diesem Folgejahr entsprechende Kalenderjahr abgegolten.
- (7) Die sonstigen Leistungsgebühren gem. § 3 Abs. 3 werden durch einen Abfallgebührenbescheid festgesetzt und sind unmittelbar bei Inanspruchnahme der Leistung fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

Bei sofortiger Barzahlung gilt der Barbeleg als Gebührenbescheid.

§ 5

Gebühren und Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 1 AES LK WB, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird eine personenbezogene Leistungsgebühr nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sowie für Wochenendgrundstücke und Kleingartenanlagen wird keine personenbezogene Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der personenbezogenen Leistungsgebühr ist die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Personenmaßstab). Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der Kommunen mit alleiniger Wohnung bzw. Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner. Für Personen, die nur mit Nebenwohnung im Landkreis gemeldet sind, wird die Gebühr zu 50 % ermäßigt. Personen, die zwar mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung im Landkreis Wittenberg gemeldet sind, sich tatsächlich aber nur selten dort aufhalten (z.B. Studenten, Bundesfreiwilligen-/Wehrdienstleistende), kann auf schriftlichen Antrag im laufenden Kalenderjahr unter Beibringung eines amtlichen oder sonstigen beweiskräftigen Nachweises über ihre begründete häufige Ortsabwesenheit die personenbezogene Leistungsgebühr zu 50 % für das laufende Kalenderjahr erlassen werden. Eine Ermäßigung wird erst ab mindestens zwei hintereinander folgenden Monaten überwiegendem Aufenthalt außerhalb des Landkreises Wittenberg gewährt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Abfallentsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) werden mengenbezogene und sonstige Leistungsgebühren nach näherer Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung und die Entsorgung von Bioabfällen werden grundsätzlich nach dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter, die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Häufigkeit der Bereitstellung zur Abfuhr bemessen.
- (5) Die sonstigen Leistungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen – ausgenommen Restabfall und Bioabfall – werden nach Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle bemessen.
- (6) Die Pauschale für Grünschnittanlieferungen gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 4 und 4 Abs. 6 wird auf eine durchschnittliche Inanspruchnahme von 4 m³ bemessen.

§ 6

Personenbezogene Leistungsgebühr

- (1) Die personenbezogene Leistungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 beträgt je Person eines Haushalts 35,16 € bzw. ermäßigt 17,58 €.

Als Haushalt gilt jede Personengruppe, die in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt.

- (2) Die personenbezogene Leistungsgebühr wird für die fixen Kosten der Sammlung und des Transportes von Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall über die Biotonne und

Weihnachtsbaumsammlung erhoben. Mit der personenbezogenen Leistungsgebühr werden auch die Kosten der Entsorgung der Grünabfälle, des Altpapiers, der Schadstoffe und des Sperrmülls abgegolten. Außerdem wird diese Gebühr für die anteiligen fixen Kosten der Betriebshöfe, der LKW-Maut, der CO₂ Abgabe und der Verwaltung sowie für den Ausgleich anteiliger Kostenunterdeckungen im gesetzlich zulässigen Umfang erhoben.

§ 7

Mengenbezogene Leistungsgebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall

- (1) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Entsorgung des Restabfalls gem. § 5 Abs. 4 betragen 60,66 € je cbm für Grundstücke gem. § 5 Abs. 1 S. 1 sowie 64,96 € je cbm für Grundstücke gem. § 5 Abs. 1 S. 2, mithin für den Abfallbehälter je Bereitstellung und Leerung bei
- a) Restabfallbehältern mit 120 Liter Füllraum
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 7,28 €,
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 7,79 €
 - b) Restabfallbehältern mit 240 Liter Füllraum
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 14,56 €,
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 15,59 €
 - c) Restabfallbehältern mit 1,1 m³ Füllraum
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 66,74 €,
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 71,45 €.
 - d) Die Leistungsgebühr für den Abfallsack beträgt für Grundstücke gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 einschließlich Entsorgung 3,64 € für jeden Sack.
- (2) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Entsorgung des Bioabfalls gem. § 5 Abs. 4 betragen 41,75 € je cbm für Grundstücke gem. § 5 Abs. 1 S. 1 sowie 56,11 € je cbm für Grundstücke gem. § 5 Abs. 1 S. 2, mithin je Bereitstellung und Leerung bei
- a) einer Biotonne mit 120 Liter Füllraum
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 5,01 €,
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 6,73 €
 - b) einer Biotonne mit 240 Liter Füllraum
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 10,02 €,
 - bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 13,47€.

§ 8

Vorauszahlungen für Rest- und Bioabfallentleerungen der Haushalte und Endabrechnung

- (1) Der Landkreis erhebt von den Haushalten gem. § 6 Abs. 1 Satz 2, welchen eine konkrete Restmülltonne und ggf. auch eine konkrete Bioabfalltonne zugeordnet ist, auf die mengenbezogenen Leistungsgebühren für Rest- und Bioabfall angemessene Vorauszahlungen. Satz 1 gilt auch in den Fällen, in welchen mehrere Haushalte gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 eine gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer konkret einem Haushalt zugeordneten Restmülltonne/n und ggf. auch einer oder mehrerer konkret einem Haushalt zugeordneten Bioabfalltonne/n vereinbart haben; in diesen Fällen trifft die Pflicht zur Vorauszahlung nach Satz 1 den Haushalt, dem die gemeinsam genutzten Abfallbehälter zugeordnet sind.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 1 wird eine voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Behälter und Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen des Haushaltes gem. Abs. 1 Satz 1 bzw. der teilnehmenden Personen der Sammelgemeinschaft gem. Abs. 1 Satz 2 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Behälter und Kalenderjahr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr registrierten Entleerungen.

Wurde im Vorjahr kein Abfallbehälter registriert, werden in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die Vorauszahlung auf die mengenbezogenen Leistungsgebühren für Rest- und Bioabfall die bisher durchschnittlichen Abfallmengen unter Beachtung des Anschlussgrades zu Grunde gelegt; dies ergibt einen Faktor von 2,7 Entleerungen pro Person im Jahr bei Restabfall bzw. 3,5 Entleerungen pro Person im Jahr bei Biomüll, jeweils bezogen auf 120 l-Behälter.

- (3) Zu den Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Anschlusses an die Abfallentsorgung im Nachgang die Endabrechnung anhand der tatsächlichen mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) registrierten Entleerungen des jeweiligen Behälters.
- (4) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn ein Abfallbehälter gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde und auch dann, wenn der Behälter ohne Verschulden des Landkreises bzw. seines beauftragten Dritten nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 9

Direktanlieferung von Sonderabfallkleinmengen und sonstigen zugelassenen Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gem. § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 12 AES LK WB wird eine Gebühr in Höhe von 6,53 € je Kilogramm erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von sonstigen zugelassenen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen wird eine mengenbezogene Gebühr in Höhe von 201,64 € je t erhoben. Die mengenbezogene Gebühr gemäß Satz 1 wird auch für die Entsorgung von Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (AES LK WB) vom 10. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Grünschnitt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 AES LK WB wird eine mengenbezogene Gebühr in Höhe von 19,86 € je m³ erhoben.
- (3a) Grünschnitt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 AES LK WB kann unabhängig von der Größe des Grundstücks gegen Entrichtung einer Pauschale in Höhe von 69,33 € im Kalenderjahr (vgl. auch § 4 Abs. 6) zu den vorhandenen Sammelstellen gebracht werden.
- (4) Bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Pkw, Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Kombifahrzeugen, Containern oder Caravanfahrzeugen betragen die Gebühren je Fahrzeug und Anlieferung für
- | | |
|---|----------------|
| a) Pkw-Kofferraum-Inhalt | 23,20 € |
| b) Pkw-Anhänger, Kraftfahrzeuge bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Kombifahrzeuge, Caravanfahrzeuge mit bis zu 1 m ³ Abfall je Fahrzeug | 37,10 €, |
| c) sonstige Fahrzeuge oder Container | 232,23 € je t. |
- Die Gebühr gemäß Satz 1 wird auch für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen erhoben, der gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AES LK WB auf unbewohnten Grundstücken sowie Wochenendgrundstücken angefallen und gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 AES LK WB zu der im Landkreis befindlichen Abfallentsorgungsanlage zu verbringen ist.
- (5) Für die Anlieferung von Altmetall aus privaten Haushaltungen mit dem Pkw bzw. Pkw-Anhänger werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 10

Einschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 über Billigkeitsmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt,

nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Im Übrigen gilt § 13a Abs. 1 KAG-LSA entsprechend.

§ 12 **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Abfallgebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Umzug, Wegzug und Zuzug, schriftlich oder mündlich zu erteilen. Jede Änderung der für die Berechnung der Höhe der Gebühren bzw. zur Festsetzung der Gebühren relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb von zwei Wochen dem Landkreis mitzuteilen.

§ 13 **Übertragung von Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenverwaltung**

Die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von damit beauftragten Dritten wahrgenommen (§ 10 KAG). Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden erfolgt durch die KDG Kommunale Datenverarbeitungsgesellschaft mbH Lutherstadt Wittenberg, Str. der Völkerfreundschaft 127 in 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Die Berechnung und Entgegennahme von Gebühren erfolgt durch:

- Stadt Coswig, Stadtinformation
Coswig (Anhalt), Am Markt 1
- ALBA Sachsen GmbH
Kemberg, OT Rackith, Rackither Gewerbepark 1
- Stadt Gräfenhainichen, Bürgerbüro
Gräfenhainichen, Markt 1
- Autoschilderservice, Jörg Zubke
Luth. Wittenberg, Breitscheidstr. 35
- Stadt Wittenberg, Bürgerbüro
Luth. Wittenberg, Lutherstr. 56
- Tante enso Abtsdorf
Luth. Wittenberg, OT Abtsdorf, Platz des Friedens 2
- Drogerie Bernharend
Jessen, Lange Str. 4
- Dörtes Dies und Das
Annaburg, Markt 14
- Konsum Kauf Hanack
Annaburg, OT Prettin, Lichtenburger Tor 6
- Tabakshop Schröter
Kemberg, OT Bergwitz, Lindenstr. 71

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Wittenberg <https://www.landkreis-wittenberg.de> zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung LK WB ab 2022), vom 06. Dezember 2021, (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 24. Dezember 2021, S. 2 ff) außer Kraft.


Lutherstadt Wittenberg, den 18. Dezember 2024
Christian Tyllsch
Landrat

